



DSB entscheidet zur Abwicklung von COVID-19 Tests

Die DSB hat in einer aktuellen Entscheidung (15.2.2021, [GZ 2021-0.101.211](#)) eine Beschwerde einer betroffenen Person in Zusammenhang mit COVID-19-Tests (PCR-Tests) abgewiesen. Die **Weitergabe des negativen Testergebnisses an die Gesundheitsbehörde** verletzt die betroffene Person im Recht auf Geheimhaltung nicht.

Der Sachverhalt.

Am 28. September 2020 hat eine betroffene Person einen PCR-Test in einem Primär-Versorgungszentrum durchführen lassen. Die Verständigung über das Ergebnis erfolgte mit SMS:

*„Ihr Befund ist verfügbar! Download unter https://befunde.**labor.at. Mit Ihrer SV-Nummer (10-stellig) und diesem TAN anmelden: XXX“*

Die betroffene Person fragte den Befund ab, und es wurde ein negatives Testergebnis angezeigt.

Am Folgetag erhielt die betroffene Person ein **SMS mit dem Text von der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde**, nicht aber vom Test-Center:

*„Ihr Testergebnis der Probeentnahme vom 28. September 2020 ist eingelangt. COVID-19 Test für Walter, Jg. 19** ist NEGATIV. Ihre Bezirksverwaltungsbehörde“.*

Die betroffene Person hat sich beim **Test-Center** erkundigt, und hat die Mitteilung erhalten, dass die **Testergebnisse an die Gesundheitsbehörde aufgrund einer Verordnung über Labormeldungen bei anzeigepflichtigen Krankheiten weitergegeben** worden seien.

Der Beschwerdeführer erachtete sich durch diese **Datenweitergabe seiner Gesundheitsdaten vom Test-Center an die Gesundheitsbehörde** in seinem **Recht auf Geheimhaltung** verletzt.

Das Test Center hat die Auffassung vertreten, dass eine **Meldepflicht nach dem EpidemieG** bestehe, und auch auf die „**Österreichische Teststrategie zu SARS-COV-2**“ und die **Labormeldeverordnung in das Epidemiologische Meldesystem (EMS)** verwiesen.

Negativtest als Gesundheitsdatum?

Ergebnisse von Labortests sind unzweifelhafte personenbezogene Daten von natürlichen Personen und daher sind insbes. die Bestimmungen der DSGVO (insbes. Art 9 DSGVO) und des DSG, insbes. § 1 Abs 2 DSG relevant.

Es wird von der DSB ausdrücklich hinterfragt, ob ein „**Negativtest**“ ein **Gesundheitsdatum** iSd **Art 9 Abs 1 DSGVO** darstellt. Aufgrund der Tatsache, dass ein „gesundheitlicher Zusammenhang“ besteht, und der Terminus „Gesundheitsdatum“ auch nach der Judikatur des EuGH (...) weit auszulegen ist, geht die DSB davon aus, dass auch ein **Negativtest** ein **Gesundheitsdatum** darstellt, **und nicht nur die Feststellung der Krankheit an sich** (positiver PCR-Test, positiver Antigen-Test), sondern eben auch die **Feststellung, dass eine Person derzeit nicht an einer Krankheit leidet**, als **sensibles Datum** iSd **Art 9 DSGVO** einzustufen ist.

Die Datenweitergabe an die Gesundheitsbehörde.

Da es sich beim Negativtest um ein Gesundheitsdatum handelt, scheidet die Datenweitergabe an die Gesundheitsbehörde aus berechtigtem Interesse iSd Art 6

Abs 1 lit f DSGVO aus, da eine korrespondierende Bestimmung in Art 9 Abs 2 DSGVO (Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von sensiblen Daten) nicht gegeben ist.

Es bedarf daher eine ausreichend qualifizierten gesetzlichen Grundlage für die Weitergabe der Daten an die Gesundheitsbehörde.

Aus dem **Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen** ist die **Weitergabe der Negativtests** an die **Gesundheitsbehörde nicht abzuleiten**, da nur die **festgestellten positiven Fälle der meldepflichtigen Krankheiten weiterzugeben** sind.

Die Verpflichtung zur Datenweitergabe, nämlich der **Pflicht zur behördlichen Meldung in Zusammenhang mit meldepflichtigen Krankheiten**, kann jedoch durch den **BMin für Gesundheit erweitert** werden, wenn dies aus **epidemiologischen Gründen gerechtfertigt** ist oder aufgrund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist.

Die **LabormeldungsVO** wurde auf Basis des EpiG (§ 3) durch den BMInfGes angepasst, und mit der Novelle [BGBl. II Nr. 323/2020](#) eine **Verpflichtung** geschaffen, im **Falle der „Pandemie mit COVID-19“ auch alle negativen und ungültigen Ergebnisse an die Bezirksverwaltungsbehörde** (als Gesundheitsbehörde) zu übermitteln.

Nach Ansicht der DSB ist die Erweiterung der Meldeverpflichtung auch auf negative und ungültige Testergebnisse auch **zweckdienlich**, da diese Informationen als **Grundlage für die Ausrichtung der Pandemiestrategie** – insbes. im Hinblick auf die Testungen - dienen

Die DSB führt auch aus, dass anders als bei der [Wiener Contact-Tracing-Verordnung](#) die Regelungen des BMin für Gesundheit **klar und präzise** sind, und die betroffenen Personen aus dem **Wortlaut der gesetzlichen Regelung erkennen** können, dass sowohl **positive als auch negative Testergebnisse gemeldet werden** (müssen).

Der Nebensatz der DSB – Rückmeldung der Gesundheitsbehörde an die betroffene Person:

„Auf die Frage, ob es zulässig war, dass die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde in Folge **per SMS über das negative Testergebnis informiert** hat, war nicht einzugehen, da dies **nicht mehr vom Beschwerdegegenstand gedeckt umfasst** ist.“

